



Gemeindeverwaltung Oberdorf
z.H. Bauverwaltung
Dorfmattestrasse 6
4436 Oberdorf

Gesuch und Pläne sind **je 2-fach** einzureichen!

Ort der Aufgrabung

auf Strasse Trottoir

Grund der Aufgrabung

Grabengrösse **L** x **B** x **T**

Dauer von bis

Gesuchsteller/in

Firma

Name / Vorname Telefon

Strasse / Ort

Ort / Datum Unterschrift

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

gemäss Reglement über das Strassenwesen § 39 Abs. 1

Sondernutzungen irgendwelcher Art bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dafür eine Gebühr erheben.

Wird durch die Gemeinde ausgefüllt.

Das Aufgrabungsgesuch wird bewilligt nicht bewilligt

Oberdorf,

Einwohnergemeinde Oberdorf
Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verw.-Stellvertreter

Bemerkungen:

Allgemeine Bedingungen

1. Dem Gesuch ist ein **Situationsplan**, Msst. 1:500, mit massstäblich eingezeichneter Grabenfläche beizulegen.
2. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist mind. **10 Arbeitstage** vor Aufgrabungsbeginn **im Doppel** einzureichen an: Gemeinde Oberdorf, Bauverwaltung, Dorfmattdstrasse 6, 4436 Oberdorf.

Grundsätze

3. Alle Aufgrabungen auf öffentlichem Areal sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.
4. In Abwasser- und Wasseranschlussbewilligungen ist die Bewilligung für Aufgrabungen auf öffentlichem Areal der Gemeinde Oberdorf bereits enthalten.
5. Für Aufgrabungen auf öffentlichem Areal des Kantons (z.B. Hauptstrasse) ist eine zusätzliche Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.
6. Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Bauarbeiten erwachsen, haftet der Gesuchsteller. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben.

Verkehrsbedingte Auflagen und Bedingungen

7. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbunden werden.
8. Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten. Für den einstreifigen Verkehr ist ein Fahrbahnstreifen von mind. 3 m Breite offen zu halten.
9. Die Leitungsgräben sind gemäss SN / VSS-Normen abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten. Für Bauabschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag geschlagen oder gebohrt werden.
10. Grabenabdeckbleche sind vom 1. November bis Ostern generell nicht gestattet (Winterdienst). Ist ihre Anwendung unumgänglich, sind sie, nach Rücksprache mit dem Werkhof, niveaugleich zu versenken.

Ausführungsbestimmungen

11. Es gelten die bei der Gesuchstellung gültigen SN / VSS-Normen.
12. Die Leitungsgräben sind mit geeignetem, frostsicherem Material in Schichten von max. 40 cm aufzufüllen und zu verdichten. Evtl. freigelegte Leitungen sind nach den Vorschriften der jeweiligen Leitungseigentümer einzudecken.
13. Entlang der Grabenränder muss der Belag nachgeschnitten und entfernt werden (Fahrbahn mind. 20 cm / Trottoir und Gehweg mind. 10 cm). Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite müssen auf Kosten des Gesuchstellers entfernt und erneuert werden.
14. Vor dem Belageinbau sind die Belagsstirnen mit Dillaplast o.ä. vorzustreichen.
15. Über die Fundationsschicht ist unmittelbar nach Auffüllung und Verdichtung eine Heissmischtragschicht bodeneben einzubauen (Fahrbahn 12 cm ACT 22N / Trottoir und Gehweg 8 cm ACT 16N).
16. Entfernte Grenzmarkierungen müssen durch den Geometer neu gesetzt werden. Eigenmächtige Wiederherstellungen sind verboten.

Abnahme

17. Das wiederhergestellte Areal ist dem Bauverwalter (061 965 90 94) zur Abnahme zu melden.